

Vin Gartenbauwirtschaft

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand



Hauptchriftleitung:
Berlin SW 11
Solenplatz 4. Fernruf B 2. 9051

Nummer 39

Berlin, Donnerstag, den 27. Scheidung (September) 1934

Blut und Boden

51. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

Beitragsordnung des Reichsnährstandes für 1934 — Allgemeine und Einzel-Genehmigungen für die Wareneinfuhr — Reichs-Zuständigkeit der Ueberwachungsstellen — Frachtermäßigung für frisches Obst im Stückgutverkehr — Erbsenpreise — Groß- und Kleinhandel im Verkaufverbot von Winteräpfeln — An alle Maiblumenanbauer — Der Erntedankfestspiegel des deutschen Gartenbaues — Gartenbauwirtschaft des Auslandes — Wenig bekannte Ziergehölze — Bericht über die Gruppe Maiblumen — Die Preisregelung für Erica gracilis — Kennzeichnung von Azaleen — Dövlenscheinungen im Schnittblumen-Berlin — Wertzeugnisse für Gladiolen — Es wird ernst! — Reichsnährstand wurde hart — nämlich im Kampf gegen Baumhandelschwindler — Gutachten des Fachgebietes Baumschulen des Reichsnährstandes — Erlaß von Betriebsordnungen bis zum 1. 10. 1934 — Pachtfragen — 45. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst e. V. — Jetzt notwendiger Pflanzenschutz.

Beitragsordnung des Reichsnährstandes für 1934

Durch Verordnung vom 13. 9. 1934 ist die Beitragsregelung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934 erfolgt. Diese Verordnung gilt für die Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlich-gärtnerischer Betriebe.

Für die in der Landwirtschaft als Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte oder Selbsttätige wird eine besondere Beitragsordnung erlassen werden.

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe, d. h. Eigentümer aller Grundstücke, die nach den Vorschriften des Reichsbesitzverwertungsgesetzes über die Bewertung des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögens bewertet wurden bzw. zu bewerten sind.

Als Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe gelten auch die Eigentümer solcher Grundstücke, die als Bau- oder als Land für Verkehrszwecke bewertet wurden oder zu bewerten sind, soweit sie am 1. 1. 1934 landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt worden sind.

Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Stande vom 1. 1. 1934 (Stichtag). Beitragsmäßig für die bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betriebe ist der auf den 1. 1. 1931 festgestellte Einheitswert. In den Fällen, in denen die Betriebsmittel oder Gebäude nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören (insbesondere bei verpachteten Betrieben), ist der für den gesamten Betrieb festgestellte Einheitswert maßgebend.

Ist ein Einheitswert für den Betrieb nicht festgestellt worden, so ist der Wert für die Festsetzung des Beitrages zu ermitteln.

Ist auf einen, nach dem 1. 1. 1931 liegenden Zeitpunkt der Einheitswert neu festgestellt oder nachträglich festgestellt worden (Revidierung oder Nachfeststellung), so gilt dieser Einheitswert als Beitragsmaßstab.

Für Bau- oder Land für Verkehrszwecke, das am 1. 1. 1934 landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt worden ist, ist Beitragsmäßig der Wert (Ertragswert), der bei einer Bewertung der Fläche nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes über die Bewertung des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens festzustellen sein würde.

Für Länder, in denen die bisherigen Landwirtschafts- (Bauern-) Kammerbeiträge einheitlich nach einem anderen Maßstab als dem Einheitswert (z. B. nach der Fläche, der staatlichen Grundsteuer oder dem Grundsteuerwert) erhoben worden sind, kann anstelle des Einheitswertes ein anderer Beitragsmaßstab (z. B. Staatsgrundsteuerbetrag) zugrunde gelegt werden.

Höhe der Beiträge

Der Jahresbeitrag wird in zwei Teilbeträgen erhoben. Der erste Jahresbeitrag wird auf 1 vom Tausend des auf 100 RM nach unten abzurunden- den Einheitswertes, jedoch auf mindestens 1,50 RM festgelegt.

Die Höhe des 2. Jahresbeitrages wird später festgelegt.

Ein Beitrag wird nicht erhoben, wenn der abgerundete Einheitswert weniger als 1000 RM beträgt.

Schuldner des Beitrages

Diejenigen Personen, die am 1. 1. 1931 Eigentümer eines bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Betriebes waren, — Gehören die Betriebsmittel oder Gebäude eines Betriebes einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens (insbesondere bei verpachteten Gebäuden), so ist Schuldner des Beitrages für den gesamten Betrieb der Eigentümer des Grund und Bodens.

Wird ein Betrieb nach dem 1. 1. 1931 im ganzen veräußert, so haften der Erwerber neben dem Veräußerer für die Beiträge des Rechnungsjahres 1934.

Ist ein Teil eines bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Betriebes nach dem 1. 1. 1931 veräußert worden oder wird ein Teil veräußert, ohne daß beim Veräußerer eine Revidierung des Einheitswertes stattgefunden hat oder stattfindet, so hat der Erwerber den Veräußerer für den auf diesen Teil entfallenden Beitrag schuldig zu halten; dies gilt nicht, wenn der Erwerber auf Grund einer Neu- oder Nachfeststellung, die bei ihm vorgenommen worden ist oder vorgenommen wird, den Beitrag für den erworbenen Teil zu entrichten hat. Ein abweichende Vereinbarung zwischen Erwerber und Veräußerer bleibt unberührt.

Fälligkeit der Beiträge

Der erste Jahresbeitrag ist am 15. 10. 1934 und der zweite am 15. 1. 1935 zu entrichten. Für Länder, in denen die bisherigen Landwirtschafts- (Bauern-) Kammerbeiträge von den Finanzämtern zusammen mit der Grundsteuer erhoben worden sind, kann der Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß die Beiträge des Reichsnährstandes an den gleichen Tagen wie die Grundsteuer fällig werden.

Festsetzung und Erhebung der Beiträge

Die Beiträge werden von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsbesitzverwertungs- und der zu ihrer Durchführung, Ausführung, Abänderung usw. ergangenen und noch erglegenden Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

Gegen die Festsetzung der Beiträge und andere aus diesem Anlaß ergehende Entscheidungen (Verfügungen) ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Soweit jedoch die persönliche Beitragspflicht angefochten wird, steht dem Beitragspflichtigen die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu.

Reichsbeauftragter für Hülsenfrüchte

Der Reichsbauernführer hat die ihm auf Grund der Verordnung zur Regelung des Abfahes von Hülsenfrüchten vom 10. 8. 1934 zustehenden Befugnisse dem Reichsbeauftragten für Kartoffeln und Gartenbauzeugnisse, Joh. Voettner, übertragen.

Allgemeine und Einzel-Genehmigungen für die Wareneinfuhr

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat eine Bekanntmachung betreffend allgemeine und Einzel-Genehmigungen für die Wareneinfuhr erlassen. Es heißt darin:

- Die von den Devisenstellen gemäß der Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 23. 6. 1932 erteilten allgemeinen Genehmigungen und die gemäß den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung erteilten Einzelgenehmigungen berechnen sich vom 20. 9. 1934 an vorläufig nicht mehr zum Erwerb von effektiven ausländischen Zahlungsmitteln und zur Verfügung über solche Zahlungsmittel.
- Die von den Devisenstellen erteilten Festsetzungsbescheide über die Inanspruchnahme von Rembourskrediten treten mit dem 20. 9. 1934 außer Kraft.
- Unberührt von dieser Anordnung bleiben Einzelgenehmigungen, welche von den Devisenstellen zur Abdeckung von vor dem 20. 9. 1934 aufgenommenen Rembourskrediten erteilt worden sind oder erteilt werden.

Zuständigkeit der Ueberwachungsstellen

Durch die Verordnungen vom 12. 9. 1934 (Reichsanzeiger Nr. 218 vom 18. 9. 1934) sind die Zuständigkeitsgebiete für die einzelnen Ueberwachungsgebiete abgegrenzt. Zugrunde gelegt sind dabei die Einfuhrnummern des Staatlichen Warenverzeichnis.

Wenn auch die Ueberwachungsstellen für Gartenbauzeugnisse, Getränte und sonstige Lebensmittel in Berlin alle wesentlichen Erzeugnisse des Gartenbaues in roher, be- und verarbeitender Form, insbesondere neben den Kartoffeln (Pol. 23) die Positionen 33-38 (Gemüse, Baumstulpschlingen, Blumen, Obst und Südstämme) zugewiesen erhalten hat, so sind einige wichtige Positionen, an denen der Gartenbau interessiert ist, doch auch anderen Ueberwachungsstellen zugewiesen. So ist für Blumen- und Gemüselieferanten der Positionen 20 bis 22 des Staatlichen Warenverzeichnis die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse in Berlin zuständig, während Kartoffeln (Pol. 23) und Herbst- (Pol. 87a, 95b und c) von der Ueberwachungsstelle für Holz in Berlin betreut werden. Gartenzeuge und Maieinlagen der Pos. 221 sind der Ueberwachungsstelle für Waren verschiedener Art in Berlin zugewiesen.

Erbsenpreise

Der Reichsverband der gartenbaulichen Pflanzengüter, Berlin, teilt mit:

Den Mitgliedern des Reichsverbandes der gartenbaulichen Pflanzengüter ist aufgegeben, Verkäufe von Gemüsesaatgut nur auf der Basis der später vom Reichsnährstand bzw. Reichsverband der gartenbaulichen Pflanzengüter herausgegebenen Richtpreise erfolgen zu lassen. Die Richtpreise werden Anfang Oktober veröffentlicht.

Bedenken bezüglich einer ausreichenden Saat-erhndelieferung bestehen nicht, es ist dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Saatgutmengen zur Verfügung stehen. Zu warnen ist auch vor über-eilten Einkäufen von Saatgut auf den Märkten gegebenen Saatgut.

Auslösung von Offiziersschulungsbriefen

Am 8. Scheidung (Sept.) 1934 hat eine zweite Auslösung von Offiziersschulungsbriefen stattgefunden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verweist hierzu auf die Bekanntmachung der Deutschen Rentenbank in Nr. 214 des Deutschen Reichsanzeigers vom 13. 9. 1934, erste Beilage Seite 3, aus der die Nummern der ausgelassenen Briefe sowie der früher ausgelassenen, aber bisher nicht zur Einlösung vorgelegten Stücke zu ersehen sind. Die Rückzahlung der ausgelassenen Stücke erfolgt vom 1. 10. 1934 ab zum Ren-derwert an der Kasse der Deutschen Rentenbank, Berlin W 8, Wilhelmstraße 67, gegen Einreichung der ausgelassenen Briefe mit den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinscheinen.

Groß- und Kleinhandel im Verkaufsverbot von Winteräpfeln

Die Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Abfahes von Gartenbauzeugnissen vom 5. 9. 1934 verbietet bis auf weiteres den Kleinverkauf, das Heilbieten und Heilhalten von Winteräpfeln auf Wochenmärkten, in Laden-geschäften und im Straßenhandel. Ausgenommen hiervon ist lediglich das Halbbrot, für das jedoch besondere Vorschriften zur Anwendung kommen.

Durch die Gebietsbeauftragten werden die für ihren Bezirk als Winteräpfel in Betracht kommenden Apfelsorten noch bekanntgegeben, ebenso die Termine, vor denen bestimmte Sorten nicht geerntet werden dürfen.

Dernächst ist also im Kleinhandel der Abfah von Winteräpfeln an die Verbraucher vorläufig unterbunden. Man verfolgt damit die Absicht, daß nicht jetzt schon Endmärkte in den Handel gebracht werden, nachdem die Märkte noch reichlich mit Früchten und mittelfrühen Obst besetzt sind, das des Abfahes dringender bedarf. Vieles den Markt beherrschende frühe und mittelfrühe Obst ist als das hochwertige Sofortverbrauchsobst anzuzurechnen.

Dem Großhandel ist indessen erlaubt, sich jetzt schon mit Winteräpfeln einzudecken, sofern allerdings die einzelnen Sorten geerntet und lieferbar sind. Dem Kleinhandel und der Verbraucherwirtschaft, soweit letztere sich überhaupt noch beim Erzeuger unmittelbar für den Winterbedarf einzudecken pflegt, steht das Recht auf Vorkauf auch jetzt schon zu. Nur das vorzeitige Heilhalten und Heilbieten bzw. der Heilverkauf von Winteräpfeln soll mit der obengenannten Verordnung aus den vorerwähnten Gründen unterbunden werden.

An alle Maiblumenanbauer

In der Jahreshauptversammlung der Maiblumenanbauer am 23. 9. 34, an der auch Vertreter der Maiblumenexporteure teilnahmen, wurden, wie in der „Gartenbauwirtschaft“ Nr. 33 angekündigt, die diesjährigen Preise für Maiblumentee wie folgt festgelegt:

Gütelklasse Ia	35,— bis 40,—	RM je 1000
Gütelklasse I	25,— „ 30,—	„ je 1000
Gütelklasse II	15,— „ 20,—	„ je 1000

Alle deutschen Maiblumenanbauer sind verpflichtet, sich nach diesen Preisfestsetzungen zu richten. Besonders zu beachten ist, daß abweichend vom Vorjahr an der Gütelklasse I noch eine Gütelklasse Ia gemacht werden soll, die als Auslese zu betrachten ist.

Natürlich Maiblumen für den Export dürfen nur noch mit Polosgarn gebunden werden. Nähere Angaben auf Seite 4.

Der Reichsverband Maiblumen
J. A. Weinhausen.

Der Erntedank der Gartenbauer

Vor der Staatwerdung des Nationalsozialismus hatten die deutschen Gartenbauer als Berufsstand am Erntedanktag der deutschen Bauern wenig Anteil. Sicherlich haben viele Berufsameraden inneren Anteil genommen und sich zu denen gestellt, die dankerfüllt erneut bekannnten, daß an Gottes Gnade alles gelegen ist, weil dies der Gärtner täglich inne wird, wie der Bauer. Heute ist aber der ganze Gartenbauernstand äußerlich und innerlich am Erntedanktag des deutschen Bauernstandes beteiligt, weil er selbst Teil des letzteren, an dessen hohem Feiertag gar nicht fehlen darf und auch nicht fehlen will. Wenn daher heute die Scharen deutschen Bauernvolks zum Bückberg drängen, um der Vorkühnung zu danken und dem Führer und dem Reichsbauernführer zujubeln und Gruß und Dank hier zu entbieten, so ist der Gartenbauernstand darunter, um persönlich und feilsch am Erntedank des deutschen Volkes teilzuhaben. Vor die Ernte wurde die Saat gesetzt, das Mähen um die Trübsigkeit des uns heiligen, deutschen Bodens, das Hoffen und Glauben, daß daraus der Erntesegen erwache. Gleich dem Bauer ringt auch der Gartenbauer in harter Arbeit um seine Erntegaben an Pflanzen, Blumen, Früchten, und oft genug drängen ihn schwere Fehlschläge, Rißernien und Naturgewalten zur Erkenntnis des Lutherwortes: „Mit unsrer Macht ist nichts getan.“

Auch im ablaufenden Erntejahr blieb uns an Mühen und Sorgen nichts erspart. Die Jahreswitterung brachte schwere Rückschläge in vielen Kulturen, die leider auch vielfach auf den Märkten noch nicht ihren Ausgleich fanden, und dennoch haben wir nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, dankbar zu sein. Wir Menschen sind zu leicht vergesslich; da heißt es, sich immer wieder daran zu erinnern, daß jene kurzlebige Zeit des Niederganges unsres Volks erst vor 1 1/2 Jahren ihr Ende fand. Erst seit 1 1/2 Jahren ist der Führer mit seiner Regierung dabei, wieder Ordnung zu schaffen. Wir Gärtner wissen, welche Zeit und Mühe dazu gehört, einen verwahrlosten Betrieb wieder in Ordnung zu bringen. Um wieviel größer ist die Mühe und um wieviel länger muß es dauern, einen Staat, ein ganzes Volk wieder in Ordnung zu bringen, und was ist in dieser Zeit bereits geschaffen worden! Mit mächtigen Schlägen hat insbesondere der Reichsbauernführer in das bisherige liberalistische Gedankengut eingegriffen. Erbhofgesetz und Reichsnährstandsgesetz wurden zu Grundpfeilern des Neuanbaus dieses ersten Standes. Dankbar begrüßen wir es, daß auch wir nun eindeutig zu ihm gehören. Wir wissen, daß nicht alles auf einmal zu schaffen ist. Wir erkennen aber, wie nun aus dem Reichsnährstandsgesetz heraus auch die Grundlage zur Sicherung des Bodenertrages auf dem Weg über die Marktordnung wächst. Der Gartenbau mit seiner völligen Marktgebundenheit ist deshalb besonders dankbar, daß mit der Verordnung vom 22. 6. 1934 zur Regelung des Abfahes von Gartenbauzeugnissen nun auch ihm die breite Basis gegeben ist, von der aus auch seine Märkte in Ordnung gebracht werden können, nachdem bereits vorher auf dem Gebiet der Baumschulen, Azaleen, Eriken, Frühkartoffeln erfolgreich eingegriffen werden konnte. Wahrlich auch wir Gärtner haben Grund, an diesem Erntedanktag des deutschen Volkes innerlich dabei zu sein und aus ihm Vertrauen und Kraft für die neue Arbeit zu gewinnen.

Prof. E.

Der 2. Reichsbauernntag

vom 11. bis 15. Nebelung (November) in Goslar.
Wie der Leitungsbericht des Reichsnährstandes mitteilt, findet der diesjährige Reichsbauernntag in der Zeit vom 11. bis 15. Nebelung (November) 1934 in der Reichsbauernstadt Goslar statt.